

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 549/06 B

(zuvor: B 4 R 11/06 BH)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 17. Juli 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 13. Juli 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11. Juli 2006 Beschwerde eingelegt und am 24. Juli 2006 sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.
- 3 Die entsprechende Erklärung des Klägers ist am 24. Juli 2006 beim BSG eingegangen. Aus ihr ergibt sich jedoch nicht, wovon der Kläger seinen Lebensunterhalt bestreitet. Alle diesbezüglichen Fragen in Abschnitt "E" des Vordrucks sind verneint bzw. offen gelassen worden. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Prozesskostenhilfevoraussetzungen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Der Kläger ist mit Schreiben vom 30. August 2006 gebeten worden, einen Nachweis darüber zu erbringen, wovon er seinen Lebensunterhalt (einschließlich Miete sowie Unterhalt der Ehefrau) bestreitet. Mit einem weiteren Schreiben vom 7. November 2006 ist ihm hierfür eine Frist bis zum 24. November 2006 gesetzt worden, verbunden mit dem Hinweis, dass bei deren Nichteinhaltung der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Glaubhaftmachung der tatsächlichen Angaben abgelehnt werden kann.
- 4 Der Kläger ist bis zum Fristablauf den Auflagen nicht nachgekommen. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 5 Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Er muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Der Kläger kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der



Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit dem hiesigen Schreiben vom 19. Juli 2006 hingewiesen worden.

- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

